

**Neues aus Recht, Politik+Gesellschaft**

Menschen mit Demenz im Krankenhaus

Eine Handreichung für Angehörige

1. **Betreuungsrecht und das Wohl der Patienten**

Wenn demenzkranke Menschen im Krankenhaus behandelt werden müssen, ergeben sich spezielle betreuungsrechtliche Voraussetzungen, die von den behandelnden Ärzten nicht immer beachtet werden und die auch den Angehörigen der betroffenen Patienten häufig nicht bekannt sind.

Das Betreuungsrecht will das Wohl und die Rechte von Menschen schützen und stärken, die krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, ihre Rechte selbst wahrzunehmen und sich um ihr Wohl zu kümmern. Diese Menschen laufen Gefahr, bevormundet und zum bloßen Objekt der Fürsorge ihrer Umgebung zu werden. Das Betreuungsrecht wirkt dieser Gefahr entgegen, indem es regelt, wer stellvertretend die Rechte der Betroffenen wahrnehmen soll und in welchen Fällen eine solche Kontrolle des Stellvertreters erfolgt.

2. **Ärztlicher Heilauftrag und freie Selbstbestimmung der Patienten**

Bei einer ärztlichen Behandlung – egal ob zu Hause oder im Krankenhaus – steht der Pflicht des Arztes, zu heilen und Schmerzen zu lindern, das Recht des Patienten gegenüber, frei zu entscheiden, ob und wie er eine Krankheit behandeln lassen möchte.

Voraussetzung für die Ausübung dieses Rechts zur freien Selbstbestimmung aus Artikel 2 des

Grundgesetzes ist allerdings, dass der betroffene Mensch auch »einwilligungsfähig« ist, d.h. das *Für und Wider* einer ärztlichen Maßnahme abwägen und sich nachvollziehbar für oder gegen die vorgeschlagene Behandlung entscheiden kann. Bekanntlich muss der Arzt seinen Patienten vor jeder ärztlichen Maßnahme (Untersuchung, medikamentöse Behandlung oder Operation) über deren Nutzen sowie mögliche Risiken und Nebenwirkungen aufklären. Bei diesem Aufklärungsgespräch kann der behandelnde Arzt feststellen, ob sein Patient »einwilligungsfähig«, also in der Lage ist, die Aufklärung zu verstehen und sich eigenverantwortlich für oder gegen die vorgeschlagene Maßnahme zu entscheiden.

Ist der Patient einwilligungsfähig, muss der Arzt die Entscheidung seines Patienten respektieren, auch wenn sie seinem Rat widerspricht. Er darf nämlich seinen Patienten nur behandeln, wenn dieser nach der ärztlichen Aufklärung auch seine Einwilligung in die Behandlung gibt.

3. **Wer vertritt einwilligungsunfähige Patienten in ihren Rechten?**

Ist ein Patient nach Einschätzung des behandelnden Arztes aber nicht »einwilligungsfähig«, weil er zum Beispiel infolge einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung nicht mehr versteht, worum es geht, und deshalb auch keine Entscheidung treffen kann, so muss sich der Arzt – von Notfällen abgesehen – um eine »stellvertretende« Einwilligung bemühen.

Wer kommt in so einer Situation als Stellvertreter in Frage? Können denn nicht einfach die nächsten Angehörigen mit dem Arzt sprechen,



der vorgeschlagenen Behandlung zustimmen und »unterschreiben«?

Nach unserer Rechtsordnung ist dies so nicht vorgesehen. Angehörige von Patienten, die nicht mehr selbst entscheiden können, sind rechtlich nur dann zur Entscheidung und »Unterschrift« befugt, wenn sie entweder eine Vorsorgevollmacht besitzen (die ihnen der Patient in geistig gesunden Tagen erteilt hat) oder vom zuständigen Betreuungsgericht als gesetzliche Betreuer bestellt worden sind. Dabei muss die Vollmacht bzw. Betreuung den Bereich »Gesundheitsangelegenheiten« umfassen. Angehörige, die weder eine solche Vollmacht besitzen noch vom Gericht als Betreuer bestellt sind, können allenfalls über den mutmaßlichen Willen des Patienten Auskunft geben.

Sind Angehörige im Besitz einer Vorsorgevollmacht oder als gesetzliche Betreuer gerichtlich bestellt, sollten sie unter Vorlage der Vollmacht oder der Betreuerurkunde gegenüber dem behandelnden Arzt im Krankenhaus darauf bestehen, von Anfang in die Behandlung einbezogen zu werden. Sie müssen vom Arzt – anstelle des Patienten – über Nutzen, Risiken und Nebenwirkungen der Behandlung aufgeklärt werden und entscheiden, ob sie in die ärztlichen Maßnahmen während der stationären Behandlung einwilligen.

Dabei müssen die erforderlichen Absprachen durchaus nicht immer persönlich erfolgen, sondern sind auch telefonisch, per E-Mail oder Telefax möglich. Nur im Notfall, wenn keine Zeit bleibt, die vertretungsberechtigten Angehörigen zu kontaktieren, dürfen dringend notwendige ärztliche Maßnahmen auch ohne Einwilligung der Bevollmächtigten bzw. der Betreuer durchgeführt werden.

4. *Noch kein entscheidungsbefugter Stellvertreter vorhanden!*

Wie aber ist die Rechtslage, wenn ein Patient wegen einer Demenzerkrankung nicht mehr selbst in eine anstehende Behandlung einwilligen kann, ein entscheidungsbefugter Stellvertreter (mit Vollmacht oder als Betreuer) aber nicht vorhanden ist?

- Falls es nur um eine unproblematische Wiederholung einer Behandlung geht, mit der der Patient, als er noch einwilligungsfähig war, einverstanden war, kann davon ausgegangen werden, dass er auch in die aktuelle Wiederholung der Behandlung einwilligen würde (zum Beispiel bei der Weiterbehandlung eines Diabetes).
- Eine neue oder gravierende ärztliche Maßnahme darf ohne aktuelle rechtswirksame Einwilligung jedoch nur im Notfall, also bei akuter und ernster Gefahr für Leben und Gesundheit des Patienten, vorgenommen werden.

Falls kein solcher Notfall vorliegt, kann der behandelnde Klinikarzt innerhalb von wenigen Tagen beim zuständigen Betreuungsgericht eine sogenannte einstweilige Maßregel anfordern, mit der das Gericht die fragliche ärztliche Maßnahme genehmigt. Gleichzeitig kann vom Arzt – oder auch von anderen Personen aus dem Umfeld des Patienten – beim Betreuungsgericht die Bestellung eines Angehörigen (oder einer anderen Person) zum gesetzlichen Betreuer angeregt werden.

Eine solche Bestellung kann durch eine einstweilige Anordnung innerhalb weniger Tage erfolgen. Hilfreich ist es, wenn der behandelnde Arzt ein Attest über die krankheitsbedingte Einwilligungsunfähigkeit des Patienten ausstellt.

Fortsetzung

Menschen mit Demenz im Krankenhaus –
eine Handreichung für Angehörige

5. Hochriskante ärztliche Maßnahmen

Müssen bei einem einwilligungsunfähigen Patienten Untersuchungen oder Operationen vorgenommen werden, die mit der Gefahr des Todes (zum Beispiel wegen hohen Narkoserisikos) oder schwerer, andauernder gesundheitlicher Schäden (zum Beispiel durch Verlust von Gliedmaßen) verbunden sind, muss der Stellvertreter (Bevollmächtigter oder Betreuer) sich seine Einwilligung in diese Maßnahme vom Betreuungsgericht »genehmigen« lassen (§ 1904 BGB).

Falls die fragliche Maßnahme jedoch kurzfristig vorgenommen werden muss und die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann, genügt die Einwilligung des Stellvertreters. Aber auch die Weigerung des Stellvertreters, in eine vom Arzt vorgeschlagene Maßnahme einzuwilligen, bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn auf Grund des Unterbleibens der Maßnahme die begründete Gefahr besteht, dass der Patient stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Zum Beispiel lehnt der Stellvertreter eine vom Arzt wegen einer arteriellen Verschlusskrankheit empfohlene Beinamputation ab, weil er diesen Eingriff dem Patienten nicht zumuten möchte und gefäßchirurgische Maßnahmen für ausreichend hält, was jedoch mit einer erhöhten Gefahr einer Blutvergiftung verbunden sein könnte.

6. Zwang und freiheitsentziehende Maßnahmen

Und wie ist die Rechtslage, wenn ein Patient eine notwendige medizinische oder pflegerische Maßnahme nicht zulässt, sich zum Beispiel gegen die Einnahme eines Medikaments wehrt oder eine



Infusion entfernt, oder wenn freiheitsentziehende Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Bettgitter, Stecktisch, Fixierung von Armen und Beinen u.Ä.) in Frage kommen?

- Ist der betreffende Patient einwilligungsfähig, so dürfen auf keinen Fall und unter keinen Umständen Zwang und Freiheitsentziehungen jeder Art angewendet werden. Der Patient übernimmt in diesem Fall selbstbestimmt die Verantwortung für mögliche Nachteile einer abgelehnten Behandlung oder Schutzmaßnahme.
- Ist der Patient nach Einschätzung des Arztes aber einwilligungsunfähig, so darf ein etwaiger Widerstand gegen eine notwendige ärztliche Maßnahme notfallmäßig nur dann überwunden werden, wenn ansonsten akute Lebensgefahr oder akute und schwerste Gesundheitsgefahr besteht. Auch freiheitsentziehende Schutzmaßnahmen dürfen unter diesen Umständen zunächst notfallmäßig vorgenommen werden. Über den Notfall hinaus sind jedoch Freiheitsentziehungen nur mit Einwilligung des Stellvertreters und zusätzlich mit einer gerichtlichen Genehmigung zulässig (§ 1906 Abs. 4 BGB). Dabei muss die Vollmacht bzw. Betreuung ausdrücklich die Aufenthaltsbestimmung einschließlich freiheitsentziehender Maßnahmen umfassen.



Zwangsbehandlungen sind nur im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung und nur mit gerichtlicher Genehmigung zulässig.

7. Worauf Angehörige und Betreuer achten sollten

Im klinischen Alltag werden die beschriebenen rechtlichen Voraussetzungen für die Behandlung von einwilligungsunfähigen Patienten nicht immer beachtet. Dies muss sich natürlich nicht zwangsläufig zum Schaden der betroffenen Patienten auswirken. Andererseits können und sollten Angehörige auf der Beachtung der Rechtslage bestehen, wenn sie nicht in die Behandlung einbezogen werden und befürchten müssen, dass das wohlverstandene Interesse des Patienten nicht ausreichend beachtet wird.

Das Wichtigste auf einen Blick

- Ist ein Patient noch einwilligungsfähig, entscheidet er allein, ob eine ärztliche Maßnahme vorgenommen wird oder nicht.
- Ist der Patient nicht mehr einwilligungsfähig, so darf er nur notfallmäßig ohne Einwilligung eines Stellvertreters behandelt werden.
- Stellvertreter können nur Bevollmächtigte oder gesetzliche Betreuer sein. Angehörige sind zur stellvertretenden Einwilligung nur dann befugt,

wenn sie entweder eine Vorsorgevollmacht besitzen oder vom Gericht zu gesetzlichen Betreuern bestellt worden sind.

- Ist keine Vollmacht erteilt worden und noch kein Betreuer bestellt, muss beim zuständigen Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers angeregt werden.
- Eine Vorsorgevollmacht kann man nur erteilen, solange man geschäftsfähig, d.h. in der Lage ist, rechtlich bindende Willenserklärungen abzugeben.
- Bis zur Bestellung eines gesetzlichen Betreuers kann beim Betreuungsgericht die Genehmigung einer notwendigen Maßregel beantragt werden.
- Freiheitsentziehungen sind bei einwilligungsunfähigen Patienten nur bei ernster Lebens- oder Gesundheitsgefahr zulässig. Sie bedürfen der Einwilligung des Stellvertreters und einer gerichtlicher Genehmigung. Nur in akuten Notsituationen bei Lebensgefahr oder unumkehrbarer erheblicher Gesundheitsgefahr darf im Einzelfall davon abgesehen werden.

Aktualisierte Fassung des Artikels in der Fachzeitschrift *Betreuungsrechtliche Praxis BtPrax* 2010, 24–25

- Prof. Konrad Stolz, Stuttgart, Jurist, ehemaliger Professor für Familienrecht an der Hochschule Esslingen, ehemaliger Vorstand und Fachlicher Beirat der AGBW
konrad.stolz@freenet.de

.....
Weitere Informationen zum Thema Menschen mit Demenz im Krankenhaus finden Sie unter

- www.alzheimer-bw.de → **Demenzen**
→ Menschen mit Demenz begleiten
→ Menschen mit Demenz im (Akut-)Krankenhaus